

C.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Bairen, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verleae gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, fernec des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Anttheiles des Dorfes Papstbors und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

A r t i k e l 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Anttheile des Dorfes Papstbors und dem Dorfe Hessen unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

A r t i k e l 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintrcten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterschänen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

A r t i k e l 3.

Etwalge Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braun-